



**Informationsveranstaltung
Mittwoch, 17.02.2016**

**„Das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
(SBBG) geht jeden Unternehmer an!“**

**Referent:
WP/StB KR Hannes Mitterer**

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG

IOS – Institut Österreichischer
Steuerberater, 17.2.2016
WP/StB KR Hannes Mitterer

Themen

- Arten von Sozialbetrug
- Behördenzusammenarbeit
- Scheinunternehmen
- Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen
- Haftung des Auftraggebers
- Folgen in der Sozialversicherung

Allgemeines

- Anlehnung an §§ 153c - 153e StGB
- Anwendungsbereich geht über jenen des StGB hinaus
 - insbesondere in Bezug auf den Leistungsmissbrauch

Arten von Sozialbetrug

- Vorsätzliches Vorenthalten von DN-Beiträgen zur Sozialversicherung
- Anmeldung eines AN zur SV mit dem Vorsatz, SV-Beiträge zumindest teilweise vorzuenthalten
- Anmeldung eines AN bei der BUAK mit dem Vorsatz, BUAG-Zuschläge zumindest teilweise vorzuenthalten
- Anwerben, Vermitteln oder Überlassen von Personen ohne Anmeldung zur SV oder ohne erforderliche Gewerbeberechtigung
- Beschäftigung einer größeren Zahl solche Personen
- Anmeldung von Nicht-AN zur SV mit dem Vorsatz, dadurch einen Leistungsbezug zu ermöglichen

Behördenzusammenarbeit

- Kooperationsstellen
- Informationsstellen
- Unterschied

Kooperationsstellen

- Finanzstraf- und Abgabenbehörden des Bundes
- Träger der Krankenversicherung (GKKs)
- BUAK
- IEF- GmbH
- Sicherheitsbehörden

Informationsstellen

- Bezirksverwaltungsbehörden
- Gewerbebehörden
 - können auch LH oder BM sein
- Arbeitsinspektion
- Arbeitsmarktservice

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

7

Unterschied

- in organisatorischer Hinsicht, dass die Kooperationsstellen einen Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten bestellen müssen

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

8

Scheinunternehmen

- Scheinunternehmen im materiellen Sinn (Einteilung nach Wiesinger), erfüllt alle Merkmale eines Scheinunternehmens
- Scheinunternehmen im formellen Sinn
- Anhaltspunkte für den Verdacht eines Scheinunternehmens

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

9

Scheinunternehmen im materiellen Sinn (Einteilung nach Wiesinger), erfüllt alle Merkmale eines Scheinunternehmens

- eigentliches Scheinunternehmen
 - entfaltet gar keine unternehmerische Tätigkeit
 - bestehen nur als Deckmantel, um die Anmeldung eines Nicht-AN vornehmen zu können
- uneigentliches Scheinunternehmen
 - erbringt sehr wohl unternehmerische Leistungen
 - will aber vorsätzlich keine Beiträge an SVTr oder Zuschläge an BUAK abführen
 - der vorrangige Zweck muss die Abgabenhinterziehung sein
 - die bloße Nichtanmeldung einzelner AN bewirkt noch kein Scheinunternehmen

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

10

Scheinunternehmen im formellen Sinn

- Es handelt sich um einen Rechtsträger (EU, juristische Person)
- bei dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass ein Scheinunternehmen vorliegt

Anhaltspunkte für den Verdacht eines Scheinunternehmens

- Auffälligkeiten im Rahmen einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse
- Unauffindbarkeit von für das Unternehmen tätigen Personen an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse oder der im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsanschrift
- Unmöglichkeit des Herstellens eines persönlichen Kontakts zur Geschäftsführung
- Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel
- Nichtvorhandensein von angemessenen Betriebsmitteln oder Betriebsvermögen
- Vorliegen nicht bloß geringer Rückstände an SV-Beiträgen im Zeitpunkt der Anmeldung von DN zur SV

Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen

- Abgabenbehörde, die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn zuständig ist
- teilt dem Rechtsträger mit, dass er im Verdacht steht, ein Scheinunternehmen zu sein
- Möglichkeit des Widerspruchs
- Zustellung
- Veröffentlichung
- Anwendung der BAO als Verfahrensrecht mit Besonderheiten

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

13

Möglichkeit des Widerspruchs

- kein Widerspruch: bescheidmäßige Feststellung, dass Scheinunternehmen
- Widerspruch:
 - nur durch persönliche Vorsprache des Rechtsträgers oder seines Organs bei der Abgabenbehörde binnen einer Woche ab Zustellung
 - dann Durchführung eines Ermittlungsverfahrens um festzustellen, ob das Unternehmen ein Scheinunternehmen ist

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

14

Zustellung

- Sowohl die Mitteilung des Verdachts als auch des Bescheides erfolgen elektronisch ohne Zustellnachweis
- Ist eine elektronische Zustellung nicht möglich, erfolgt eine physische Zustellung an die der Abgabenbehörde zuletzt bekannt gegebene Adresse oder an eine im Firmenbuch eingetragene Geschäftsanschrift ohne Zustellnachweis
- Bescheid oder Erkenntnis ist allen Kooperationsstellen, der Gewerbebehörde und dem Auftragnehmerkataster zu übermitteln

Veröffentlichung

- Das BMF hat eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen
- Eintragung im Firmenbuch
- eventuelle Löschung wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen

Anwendung der BAO als Verfahrensrecht mit Besonderheiten

- Auch für die Mitteilung des Verdachts sind die Bestimmungen des § 93 Abs 3 bis 6 zu Bescheiden (Begründung, Rechtsmittelbelehrung) sinngemäß anzuwenden
- Die Frist für die Einbringung einer Beschwerde beträgt eine (!) Woche, eine Verlängerung ist ausgeschlossen
- Die Frist für die Wiedereinsetzung nach § 308 Abs 3 beträgt zwei (!) Wochen
- Die "absolute" Frist gemäß § 309 beträgt sechs Wochen (anstatt fünf Jahre)
- Bescheidbeschwerden sind an das BFG zu richten

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

17

Haftung des Auftraggebers für Entgelt

- Voraussetzungen
- Umfang der Haftung

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

18

Voraussetzungen

- Der potenziell Haftende muss ein Unternehmen iSd § 1 Abs 2 UGB sein
- Rechtskräftige Feststellung der Scheinunternehmereigenschaft
- Der Auftraggeber wusste oder hätte wissen müssen bei Auftragserteilung, dass es sich um ein Scheinunternehmen im materiellen Sinn handelt
 - "hätte wissen müssen" - grobe Fahrlässigkeit
 - jedenfalls, wenn bereits in Liste des BMF
- keine Einschränkung auf Bauwirtschaft

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

19

Umfang der Haftung

- Für Ansprüche der AN auf das gesetzliche, durch VO festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt
 - im Unterschied zum LSDB-G auch sv-freie Entgeltbestandteile
- für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten AN
 - Leistungen im Backoffice-Bereich? Lt. Wiesinger nein
- Haftung als Bürge und Zahler
- Haftungskonkurrenzen?
- Legalzession an den IEF

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

20

Folgen in der Sozialversicherung

- Neue Bestimmung des § 43 Abs 4 ASVG
- Folgen der Feststellung, dass Scheinunternehmen
- Übergang der sv-rechtlichen DG-Eigenschaft (§ 35a ASVG)
- Risiko- und Auffälligkeitsanalyse-Tool (§ 42b ASVG)
- Betretungs- und Auskunftsrechte (§ 42 Abs 1a ASVG)

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

21

Neue Bestimmung des § 43 Abs 4 ASVG

- Der von einem Scheinunternehmen (rechtskräftig festgestellt) zur SV gemeldete AN ist verpflichtet
- binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung
- persönlich bei der GKK zu erscheinen
- Nichterscheinen strafbar nach § 112 ASVG sowie Erlöschen der Pflichtversicherung rückwirkend mit dem Datum des Bescheides, dass Scheinunternehmen vorliegt

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

22

Folgen der Feststellung, dass Scheinunternehmen

- Erlöschen der Pflichtversicherung (§ 11 Abs 7 ASVG)
 - wegen Nichterscheinen beim Versicherungsträger (§ 43 Abs 4)
 - Nichtglaubhaftmachung, dass AN tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht hat
 - rechtskräftiger Feststellung, dass Scheinunternehmen
- Anmeldung von DN ist unzulässig und gilt nicht als Meldung nach § 41 ASVG

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

23

Übergang der sv-rechtlichen DG-Eigenschaft (§ 35a ASVG)

- Wenn nach Feststellung Scheinunternehmen DN bei Befragung die tatsächliche Erbringung von Arbeitsleistungen im Bereich des Scheinunternehmens glaubhaft macht
- hat die GKK den DG dieser Personen zu ermitteln
- Ist dies nicht möglich, gilt ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens das auftraggebende Unternehmen als DG
 - wenn es wusste oder wissen musste, dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt und
 - nicht beweist, von diesen Personen keine Arbeitsleistungen erhalten zu haben
 - nur der unmittelbar feststellbare Subunternehmer
- § 49 ASVG ist sinngemäß anzuwenden

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

24

Risiko- und Auffälligkeitsanalyse-Tool (§ 42b ASVG)

- Verpflichtung der KVTr zur Durchführung von Risiko- und Auffälligkeitsanalysen im Dienstgeberbereich
- Diese Analysen passieren ohne konkreten Verdacht auf ein bestimmtes Unternehmen
- Verpflichtung der Abgabenbehörden den KVTr die Daten der Umsatzsteuer zu übermitteln
- Laufender Abgleich der Umsatzsteuerdaten mit den Daten aus dem Meldebereich
- schwerwiegende Bedenken, ob verfassungskonform => § 1 DSG 2000

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

25

Betretungs- und Auskunftsrechte (§ 42 Abs 1a ASVG)

- Bei begründetem Verdacht auf das
- Vorliegen eines Verhaltens, das Sozialbetrug iSd § " SBBG darstellt oder auf das Vorliegen eines Scheinunternehmens
- sind die Bediensteten der VTr berechtigt
 - Betriebsstätten sowie Aufenthaltsräume der DN zu betreten
 - Auskünfte von allen auf der Betriebsstätte anwesenden Personen einzuholen
- die DN verpflichtet, auf Verlangen sich auszuweisen bzw zur Identitätsfeststellung beizutragen
- die DG oder ihre Bevollmächtigten verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- Bei Abwesenheit des DG muss eine auf der Betriebsstätte anwesende Person die erforderlichen Auskünfte bzw Einsicht gewähren können
- Strafbarkeit nach § 111 ASVG

17.02.2016

Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG,
IOS - Institut öst. Steuerberater,
WP/StB KR Hannes Mitterer

26

Literatur

- Scheinunternehmen - Eine erste Analyse zum SBBG, Wiesinger in ZAS 2015/48
- Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Steiger in taxlex 2015, 307
- Haftung für Scheinunternehmen - Voraussetzungen für die Entgelthaftung und Haftungskonkurrenz, Wiesinger in ecolex 2015, 1081
- Risiko- und Auffälligkeitsanalyse-Tool: Die Sozialversicherung zwischen Betrugsbekämpfung und Big Brother, Sonntag in ecolex 2015, 990
- Wiesinger, Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG), ASoK-Spezial Oktober 2015
- Das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, Edthaler/Ruckensteiner in ZWF 2015, 206
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Sozialbetrugs, Sabara in ARD 6463/15/2015

Lohn- und Sozialdumping - LSDB-G

IOS – Institut Österreichischer
Steuerberater

Wien, 17.2.2016

WP/StB KR Hannes Mitterer

Ausweitung der Lohnkontrolle

- Das gesamte durch Gesetz, VO oder KollIV zustehende Entgelt (§ 7i Abs 5 AVRAG)
 - bei ausländischen AG sind SZ monatlich aliquot zu zahlen
 - Betrachtungszeitraum ist der jeweilige Lohnzahlungszeitraum
 - Sonderzahlungen während des Jahres vor dem 31.12.
 - Auch Entgelte für Nichtleistungszeiten nun eindeutig umfasst
 - bei AÜG auch Referenzzuschlag und Referenzzulage
 - Achtung bei All-In-Vereinbarungen
- Ausnahmen:
 - SV-freie Entgeltbestandteile lt. § 49 Abs 3 ASVG
 - Anders: SV-pflichtiger Aufwandsersatz
 - Beiträge nach BMSVG
 - Entgeltbestandteile lt. BV oder Dienstvertrag
 - Deckung in Überzahlungen
 - einheitliche Betrachtung des Entgeltanspruchs
 - das gemäß § 1152 ABGB vereinbarte bzw. angemessene Entgelt

Verjährung bei Lohndumping

- Anhebung der Verfolgungsverjährungsfrist von einem auf drei Jahre
 - Binnen dieser Frist muss BezVerwBeh Verfolgungshandlung setzen
 - Feststellungen der Kontrollbehörden reichen nicht aus
- Beginn der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung mit Fälligkeit des Mindestentgelts
- bei mehreren durchgehenden Unterentlohnungen:
 - Beginn mit Fälligkeit des letzten Zeitraumes
 - Strafbarkeitsverjährung: 5 Jahre
- bei nachträglicher Bezahlung:
 - Beginn des Fristenlaufs mit Nachzahlung
 - Verfolgungsverjährung: 1 Jahr
 - Strafbarkeitsverjährung: 3 Jahre
- Beendigung des DV
 - mit rechtswirksamer Beendigung
- unabhängig von zivilrechtlichen Verfallsfristen
- für Bereithaltung Lohnunterlagen Verfolgungsverjährungsfrist weiter 1 Jahr

Absehen von Anzeige bzw. Strafe:

- Nachzahlung des Lohnes (§ 7i Abs 5 AVRAG)
- Nachzahlung nach Erhebungsschritten
- Nachzahlung vor Einlangen der Aufforderung zur Nachzahlung
- Nachzahlung nach Anzeige
- Strafmildernde Wirkung der Nachzahlung

Nachzahlung des Lohnes (§ 7i Abs 5 AVRAG)

- Tätige Reue
- vor Erhebungen der zuständigen Behörde
- unabhängig vom Ausmaß und auch im Wiederholungsfall
- Zahlung des gesamten zustehenden Entgelts
 - inkl. der nicht der Lohnkontrolle unterliegenden Entgeltteile
 - aber ohne BV bzw. Einzelvereinbarung
- auch allfällige verjährte bzw. verfallene Ansprüche

Nachzahlung nach Erhebungsschritten

- Absehen von einer Anzeige
- Bezahlung der Differenz zum geschuldeten Entgelt
- Unterschreitung muss gering sein oder
 - 10 % ?
 - anderer Maßstab als bisher (Grundlohn, 3 %; VwGH 6 %)
- nur leichte Fahrlässigkeit des AG
 - anstatt geringfügigem Verschulden
 - Ungehorsamsdelikt: Fahrlässigkeit wird widerleglich vermutet
 - lt ErlRV: Komplexität der Entgeltsbe- und -abrechnung
 - Erkundigungspflichten
 - Stellungnahme KollIV-Partner
 - bei periodenübergreifender Betrachtung keine Unterentlohnung
 - Betroffenheit mehrerer AN keine Bedeutung mehr
- Entfall der Erstmaligkeit als Voraussetzung
- auch bei Wiederholung möglich
 - spielt allerdings bei Beurteilung des Verschuldens eine Rolle
- Absehen von Verhängung einer Strafe

Nachzahlung vor Einlangen der Aufforderung zur Nachzahlung

- Nachweisliche Leistung des nachzuzahlenden Entgelts
- Vorliegen der übrigen Voraussetzungen
- Nachsicht von Anzeige

Nachzahlung nach Anzeige

- Fälle, wo tätige Reue bzw. Nachsicht von einer Anzeige nicht möglich
- einjährige Verfolgungsverjährungsfrist

Bereithaltung von Lohnunterlagen

- Ausländische AG:
 - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel
 - Lohnzettel
 - Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
 - Lohnaufzeichnungen
 - Arbeitszeitaufzeichnungen
 - Lohneinstufung
 - trifft auch inländischen Beschäftiger
 - Unzumutbarkeit der Bereithaltung
- Inländische AG
 - Einblickgewährung in Unterlagen, die zur korrekten Entlohnung erforderlich sind
 - Auf Verlangen Übermittlung
 - Arbeitszeitaufzeichnungen
 - Unterlagen für Einstufung
 - z.B. Vordienstzeiten

Information an AN

- der KVTr muss über Anzeige (!) informieren

Untersagung der Dienstleistung

- Begrenzung der Maximaldauer: 5 Jahre
- Ausdehnung der Möglichkeit der Untersagung:
 - Kontrollvereitelung, falls AG wiederholt rechtskräftig bestraft
 - Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen
 - Falls AG für mehr als 3 AN oder
 - Wiederholt
 - Rechtskräftig bestraft
- Absehen von Untersagung:
 - Glaubhaftmachung konkreter getroffener Maßnahmen und
 - Bezahlung der verhängten Geldstrafe

Vorläufige Sicherheit und Sicherheitsleistung

- Festsetzung und Einhebung durch Organe der Abgabenbehörden (FinPol)
 - Vorliegen eines begründeten Verdachts nach §§ 7b Abs 8, 7i oder 7k Abs 4 AVRAG
 - Annahme der Erschwerung der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges
 - Möglichkeit der Beschlagnahme verwertbarer Sachen bei Nichtleistung der vorläufigen Sicherheit
- Zahlungsstopp
- Ausweitung Sicherheitsleistung
 - für alle Fälle, für die auch eine vorläufige Sicherheit zulässig ist

Festlegung und Einhebung durch Organe der Abgabenbehörden (FinPol)

- Vorliegen eines begründeten Verdachts nach §§ 7b Abs 8, 7i oder 7k Abs 4 AVRAG
 - Nichtbereithaltung oder Nichtübermittlung
 - Entsendemeldung
 - Unterlagen über Anmeldung zur Sozialversicherung
 - Lohnunterlagen
 - Vereitelung Lohnkontrolle
 - Unterentlohnung
- Annahme der Erschwerung der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges
- Möglichkeit der Beschlagnahme verwertbarer Sachen bei Nichtleistung der vorläufigen Sicherheit

Zahlungsstopp

- Schriftlicher Auftrag an Auftraggeber oder Beschäftiger
- offenen Werklohn oder Überlassungsentgelt nicht zu zahlen
- wenn vorläufige Sicherheit nicht festgesetzt oder eingehoben werden kann
- dagegen kein Rechtsmittel zulässig
- Außerkrafttreten, wenn nicht binnen drei Arbeitstagen bei der BezVerwBeh die Erlegung einer Sicherheit beantragt wird
 - Behörde muss innerhalb zehn Tagen entscheiden, widrigenfalls der Zahlungsstopp außer Kraft tritt

Ausweitung Sicherheitsleistung

- für alle Fälle, für die auch eine vorläufige Sicherheit zulässig ist

Verwaltungsstrafevidenz

- Vom Kompetenzzentrum LSDB zu führen
 - Rechtskräftige Bescheide der BVB
 - Rechtskräftige Erkenntnisse der LVwG und des VwGH
 - Betreffend Strafbescheide als auch Untersagung von Dienstleistungen oder Verhängung von Sicherheitsleistungen
 - Löschung fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft

Erleichterte Zustellung an Beauftragten

- § 7o (1):
 - Abgabestelle ist auch die im Inland gelegene Betriebsstätte, ..., an der Arbeitnehmer tätig sind.
- § 7o (2):
 - Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten binnen zwei Wochen (für ein bestimmtes Verfahren)

Angleichung der Strafdrohungen

- Strafe je Arbeitnehmer
 - ZKO-3-Meldung und Nichtübermittlung von Unterlagen:
 - 500 bis 5.000 €, im Wiederholungsfall 1.000 bis 10.000 €
 - Behinderung von Kontrollen
 - 1.000 bis 10.000, im Wiederholungsfall doppelt
 - Nichtbereithalten von Unterlagen und Mindestentgeltunterschreitung
 - Wie Behinderung, bei inkl. 3 betroffene AN
 - Das Doppelte bei 4 oder mehr betroffene AN

Entsendung

- Entsendebegriff
- Liste von kurzfristigen Tätigkeiten
- Montageprivileg
- Entsendemeldung (§ 7b Abs 3 und 4 AVRAG)
- Bereithaltung von Lohnunterlagen

Entsendebegriff

- Entfall des Wortes "fortgesetzt"

Entsendebegriff und Liste von kurzfristigen Tätigkeiten

- Entfall des Wortes „fortgesetzte“
- Tätigkeiten, die keine Entsendung darstellen
 - von geringem Umfang
 - z.B.:
 - Teilnahme an Kongressen
 - kulturellen Veranstaltungen
 - internationalen Wettkämpfen
 - Messen
 - geschäftliche Besprechungen ohne weitere Dienstleistung

Differenzierung bei Entsendung aus EU/EWR:

- ohne grenzüberschreitenden Dienstleistungsvertrag
 - keine meldepflichtige Entsendung
- mit Dienstleistungsvertrag
 - Vorliegen einer meldepflichtigen Entsendung
 - aber kein Mindestentgelt und Urlaub

Montageprivileg

- Einschränkung auf klassischen Anlagenbau
- Maschinen nicht mehr umfasst

Entsendemeldung (§ 7b Abs 3 und 4 AVRAG)

- nur mehr auf elektronischem Weg
- keine Vorratsmeldung - für jede eine gesonderte Meldung
- bei elektronischer Zugriffsmöglichkeit vor Ort: Entfall der Pflicht der Bereithaltung am Arbeitsort
- Erweiterung des Umfangs der Meldung
 - Gewerbebefugnis
 - Unternehmensgegenstand des AG
 - Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit
 - genauer Ort der Beschäftigung
- Strafe bei Übertretung
 - nicht mehr pauschal, sondern für jeden betroffenen AN

Bereithaltung von Lohnunterlagen

- während "Gesamtentsendezeitraum"
- daher auch für Mitarbeiter, deren Entsendung bereits beendet ist

Literatur:

- Rath in ASoK 2015, 2
- Gleißner in ZAS 2015/4
- Wiesinger: Die neue Mindestentgeltkontrolle, ASoK spezial Februar 2015
- LSDB – Richtlinien 2015
 - GZ BMASK-462.203/0006-VII/B/9/2015